

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Verfassungsschutzbericht (Bund) 2021 – Antifa-Recherchegruppen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Am 7. Juni 2022 wurde durch die Ministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser und den BfV-Präsidenten Thomas Haldenwang der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021 vorgestellt.

„Einen Zuwachs um knapp 1,2 Prozent auf nunmehr 34 700 Menschen beobachtet der Verfassungsschutz im Linksextremismus. Der Anteil der Linksextremisten, die Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele ausüben oder dies zumindest billigen, lag demnach im vergangenen Jahr bei knapp 30 Prozent. Zunehmend professionell ist aus Sicht des Verfassungsschutzes die Aufklärung rechtsextremistischer Netzwerke und vermeintlicher Gegner durch sogenannte Antifa-Recherchegruppen. Vereinzelt bestehen auch Kontakte in Verwaltungsstrukturen, über die rechtswidrig Personendaten oder vertrauliche Informationen erlangt werden können.“
(N-TV.de - Verfassungsschutz sieht „Reichsbürger“-Szene wachsen).

1. Wie beurteilt die Landesregierung die linksextremistische Aufklärung von vermeintlichen Gegnern durch sogenannte Antifa-Recherchegruppen?

Die Kleine Anfrage ist auf die Aktivitäten von sogenannten Antifa-Recherchegruppen gerichtet, die dem Linksextremismus zuzurechnen sind. Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass private Recherchetätigkeiten zu rechtsextremistischen Strukturen und deren Mitgliedern Aktivitäten darstellen, die dem Schutz der Freiheitsgrundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 des Grundgesetzes unterliegen. Soweit eine solche Recherchetätigkeit nicht in Rechte anderer Personen eingreift oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, begegnet sie aus staatlicher Sicht keinen Bedenken.

Sofern durch die Rechercheaktivitäten von Antifa-Gruppen Persönlichkeitsrechte anderer natürlicher Personen verletzt werden oder diese Gruppen sich hoheitliche Aufgaben anmaßen, ist ein solches Verhalten rechtswidrig und wird daher von der Landesregierung mit Nachdruck missbilligt. Insbesondere gilt dies für Recherchetätigkeiten von Linksextremisten, welche im Ergebnis darauf gerichtet sind, ihnen missliebige Personen zu „outen“, deren persönliche Daten zu veröffentlichen und sie mit Hilfe des Internets gewissermaßen an eine moderne Form des „Prangers“ zu stellen.

Die Aufklärung extremistischer Bestrebungen und der daran beteiligten Personen ist, soweit sie über eine reine Rechercheaktivität zu privaten Zwecken hinausgeht und insofern auch die Möglichkeit von Grundrechtseingriffen beinhaltet, eine hoheitliche Aufgabe. Diese hat der Gesetzgeber den Verfassungsschutzbehörden übertragen, welche hierbei grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien, wie den Vorbehalt des Gesetzes und den Schutz personenbezogener Daten, zu beachten haben. Im Gegensatz zu den Aktivitäten von Privatpersonen unterliegt das Handeln dieser Behörden einer exekutiven, parlamentarischen und justiziellen Kontrolle, welche überprüfen kann, ob diese nach Recht und Gesetz sowie frei von Willkür gehandelt haben.

Im Ergebnis sollte Konsens darüber bestehen, dass politischer Extremismus in einem Rechtsstaat nur von staatlichen Institutionen aufgeklärt und bekämpft werden kann und nicht von anderen politischen Extremisten, die dabei keinerlei demokratischer Kontrolle unterliegen.

2. Welche Antifa-Recherche- beziehungsweise Aufklärungsgruppen sind der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern bekannt (bitte detailliert nach Namen und Bezeichnung, Organisationsstruktur, nach Anzahl beteiligter Personen und nach Stadt aufschlüsseln)?

Der Landesregierung sind keine expliziten Antifa-Recherche- oder Aufklärungsgruppen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

3. Wie viele „politische Gegner“ wurden nach Kenntnis der Landesregierung in der letzten Legislaturperiode bis dato durch derartige „Recherchegruppen“ observiert, verfolgt sowie „aufgeklärt“ (bitte detailliert nach Personen, politischer beziehungsweise sozialer Ausrichtung und Parteizugehörigkeit aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Informationen vor, inwieweit „Outing-Aktionen“, die von Personen aus dem links-extremistischen Spektrum gegenüber erwiesenen oder angeblichen Rechtsextremisten durchgeführt und öffentlich bekannt wurden, Ergebnis einer systematischen Recherchetätigkeit waren.

4. Kam es in der letzten Legislaturperiode nach Kenntnis der Landesregierung bis dato zu Übergriffen auf „politische Gegner“ (bitte detailliert nach Anzahl der Übergriffe, der begangenen Straftaten sowie dem Aufklärungserfolg der Strafverfolgungsbehörden aufschlüsseln)?

Seit 2016 bis 2021 wurden im Rahmen der Erfassung der politisch motivierten Kriminalität (PMK) folgende Straftaten registriert, die dem Phänomenbereich PMK-links- zuzuordnen sind und sich gegen den „politischen Gegner“ (gegen rechts) richteten:

Jahr	Anzahl der Straftaten	davon	Straftatbestand	aufgeklärt	
				ja	nein
2016	323	148 112 34 7 6 5 je 1	§§ 303/304 StGB §§ 242/243/248a StGB §§ 21/25/26/27 VersG §§ 223/224 StGB § 185 StGB § 86a StGB §§ 111, 125, 145d, 255, 306, 186, 308, 249, 108a, 241, 113 StGB	78	245
2017	91	35 34 5 3 2 2 2 je 1	§ 303 StGB § 27 VersG § 187 StGB § 306 StGB § 86a StGB §§ 223/224 StGB § 241 StGB §§ 111, 126, 129, 249, 242, 113, 185 StGB und § 22 KunstUrhG	44	47
2018	80	41 13 5 3 3 2 2 2 je 1	§§ 303/304 StGB §§ 21/25/26/27 VersG § 185 StGB § 223 StGB § 86a StGB § 249 StGB § 201a StGB § 187 StGB §§ 111, 186, 206, 250, 257, 125, 90a, 242 StGB und § 33 KunstUrhG	16	64

Jahr	Anzahl der Straftaten	davon	Straftatbestand	aufgeklärt	
2019	112	47	§§ 303/304 StGB	38	74
		20	§ 185 StGB		
		12	§§ 25/26/27 VersG		
		5	§§ 242/243 StGB		
		5	§§ 223/224 StGB		
		4	§ 111 StGB		
		3	§ 186 StGB		
		3	§ 306 StGB		
		3	§ 86a StGB		
		2	§ 130 StGB		
		2	§ 125 StGB		
		je 1	§§ 164, 187, 240, 241, 90a StGB und § 33 KunstUrhG		
		2020	75		
12	§ 185 StGB				
6	§§ 223/224 StGB				
2	§ 187 StGB				
2	§ 188 StGB				
2	§ 90a StGB				
je 1	§§ 125a, 186, 240, 241, 306, 113 StGB und § 26 VersG und § 42 BDSG				
2021	92			50	§§ 303/304 StGB
		9	§ 86a StGB		
		9	§ 185 StGB		
		5	§§ 223/224 StGB		
		5	§§ 21/26 VersG		
		4	§ 241 StGB		
		4	§§ 242/248a StGB		
		2	§ 187 StGB		
		2	§ 126 StGB		
		je 1	§§ 186, 111 StGB		

5. Bestehen oder bestanden nach Kenntnis der Landesregierung links-extremistische Kontakte in Verwaltungsstrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern?
Sind nach Kenntnis der Landesregierung Personendaten oder vertrauliche Informationen weitergegeben worden (bitte detailliert nach Kontaktpersonen, der unterwanderten Verwaltung sowie der abgeschöpften Daten und Informationen aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über linksextremistische Kontakte in Verwaltungsstrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, ob Personendaten oder vertrauliche Informationen zweckentfremdet verarbeitet oder weitergegeben worden sind.